



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 |
67603 Kaiserslautern

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Budau Transport GmbH
Carl-Zeiss-Straße 2
66877 Ramstein-Miesenbach

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 3674-0
Telefax 0631 3674-418
poststelle@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

24. März 2011

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
32-5-28.04.05.09	22.03.11	Herr Grünfelder Guenter.Gruenfelder@sgdsued.rlp.de	0631 3674-459 0631 3674-418

Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)

Transportgenehmigung (TG) nach §§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG i. V.
mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die mit Schreiben vom 22.03.2011 beantragte Änderung Ihrer bestehenden Transportgenehmigung sowie den Kostenbescheid.

Die Änderung beinhaltet die Verlegung des Firmensitzes von Idar-Oberstein nach Ramstein-Miesenbach.

Die bestehende Transportgenehmigung vom 05.04.2002, Az.: 325-V25-134-00045/098-02 wird durch die Transportgenehmigung vom 24.03.2011 ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Günter Grünfelder

Anlagen

Transportgenehmigung (2 Seiten)

Kostenbescheid

Konten der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale LU
Sparkasse Rhein-Haardt
Postbank Ludwigshafen

545 015 05 (BLZ 545 000 00)
20 008 (BLZ 546 512 40)
926 678 (BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr





Transportgenehmigung

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Budau Transport GmbH
Carl-Zeiss-Straße 2
66877 Ramstein-Miesenbach

**Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Fischerstr. 12
67655 Kaiserslautern**

Bearbeiter: Günter Grünfelder
Telefon: 0631 3674-459
Telefax: 0631 3674-418



Aktenzeichen:

Beförderernummer:

32-5-28.04.05.09

G02419948

Allgemeines

Aufgrund Ihres Änderungsantrages vom 22.03.2011 wird Ihnen gemäß § 49 Abs.1, § 50 Abs.2 Nr.1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine neue Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im Folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist **nicht übertragbar**. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern:

Diese Transportgenehmigung ist **unbefristet gültig**.

Diese Genehmigung umfasst **alle Abfallarten** gem. Abfallverzeichnisverordnung AVV.

Verantwortliche Person gem. § 49 Abs. 2 KrW-/AbfG ist: **Herr Christoph Degen**

Die Transportgenehmigung vom 05.04.2002 Az.: 325-V25-134-00045/098-02 wird durch diese Transportgenehmigung ersetzt.

Nebenbestimmungen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrages sowie die Angaben aus dem Begleitschein mitzuführen.

Es besteht die Verpflichtung am elektronischen Nachweisverfahren (eANV) teilzunehmen. Dabei sind die Anforderungen der §§ 17 bis 22 NachwV zu beachten. Gemäß § 18 Abs. 2 NachwV hat der Abfallbeförderer zu gewährleisten, dass die Angaben aus dem Begleitschein und Übernahmeschein, einschließlich der Angabe des Firmennamens und der Anschrift des Abfallentsorgers, während des Beförderungsvorganges mitgeführt und jederzeit dem zur Überwachung und Kontrolle Befugten vorgelegt werden können.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Weitere Nebenbestimmungen sowie Hinweise enthält die Anlage 1, die Bestandteil dieser Transportgenehmigung ist.

Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften – insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren – stellen.

Kostenentscheidung:

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ort

Datum

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

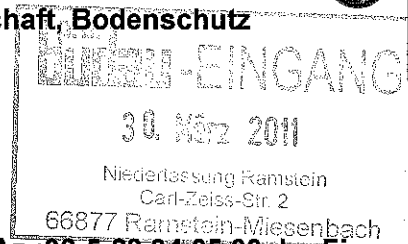
67655 Kaiserslautern

24.03.2011

Im Auftrag

Tanja Uhl





Anlage 1

zur Transportgenehmigung vom 24.03.2011, Az.:32-5-28.04.05.09 der Firma Budau Transport GmbH, Carl-Zeiss-Straße 2 in 66877 Ramstein-Miesenbach

Weitere Nebenbestimmungen:

1. Transportvorgänge dürfen nur vorgenommen werden, wenn die bei Antragstellung nachgewiesenen Versicherungen mit der erforderlichen Deckungssumme (Kfz-Haftpflicht: Personenschäden mindestens 2 Mio. €, Sach- bzw. Umweltschäden mind. 6 Mio. €) abgeschlossen sind.
Bei Erlöschen der Versicherungen wird diese Transportgenehmigung unwirksam.
2. Um über den erforderlichen Wissensstand zu verfügen, haben die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teilzunehmen. Entsprechende Nachweise sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd alle drei Jahre nach dem Nachweis der letzten Lehrgangsteilnahme vorzulegen.
3. Beim Transport nicht gefährlicher Abfälle sind Angaben/Unterlagen (z. B. Entsorgungsauftrag) mitzuführen über
- Abfallerzeuger,
- Abfallentsorger.
4. Der Transport der Abfälle hat auf direktem Wege zur Abfallentsorgungs-/ -verwertungsanlage zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung der eingesammelten Abfälle ist – außer in genehmigten Zwischenlagern entsprechend den Angaben im Entsorgungsnachweis – verboten.
5. Alle Abfälle sind so zu transportieren, dass während des Transportvorganges Ladungsverluste (z. B. Herabfallen, Auslaufen, Abwehen einschl. Staubentwicklung) sicher ausgeschlossen werden.
6. Der Genehmigungsinhaber hat sich davon zu überzeugen bzw. sicherzustellen, dass der genaue Zeitpunkt und die Menge jeder Einzelanlieferung mit dem Betreiber der Entsorgungs-/Verwertungsanlage vor Beginn der Einsammlung und Beförderung abgestimmt ist.

Weitere Hinweise:

1. Die Abfalltransporte sind gemäß § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG mit Warntafeln **A** zu kennzeichnen und nur mit für den Transport geeigneten Fahrzeugen durchzuführen.
2. Der Genehmigungsinhaber hat spezielle landesrechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf bestehende Andienungspflichten, zu beachten.
3. Von der vorstehenden Genehmigung darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als sie mit den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften und Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übereinstimmt.

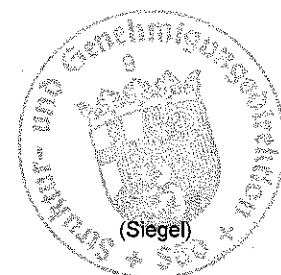
Begründung:

Sie haben eine Änderungsgenehmigung aufgrund von § 49 KrW-/AbfG zum einsammeln und befördern von Abfällen beantragt (Änderung des Firmensitzes). Nachdem derzeit keine Tatsachen bekannt sind, die eine Versagung der Transportgenehmigung rechtfertigen, war diese zu erteilen. Die gemäß § 49 Abs. 2 KrW-/AbfG zulässigen Auflagen sind zum Wohl der Allgemeinheit sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen, um die Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit der Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen durch ihr Unternehmen hinsichtlich Einsammeln und Befördern sicherzustellen.

Rechtsgrundlagen (anzuwenden in der jeweils gültigen Fassung):

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705)
Transportgenehmigungsverordnung (TgV) vom 10.09.1996 (BGBl. I S. 1411)
Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)
Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006

**Im Auftrag
Anlage 1 ist maschinell erstellt
und ohne Unterschrift gültig
gez. Tanja Uhl**





Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Kaiserslautern

**Vollzug des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)
Transportgenehmigung (TG) nach §§ 49 Abs. 1, 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG i. V.
mit der Transportgenehmigungsverordnung (TgV)**

**Transportgenehmigung für Firma Budau Transport GmbH, Carl-Zeiss-Straße 2
in 66877 Ramstein-Miesenbach**

Anlage zum Schreiben vom 24.03.11; Az.: 32-5-28.04.05.09

Kostenbescheid

Aufgrund der §§ 9 und 10 Landesgebührengesetz, i. V. m. der Landesverordnung
über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und
Verbraucherschutz vom 01.12.2010 wird eine Gebühr in Höhe von

50,00 Euro zuzüglich **3,45 €** Auslagen = insg. **53,45 €** als Kosten erhoben.

Der Gesamtbetrag ist sofort fällig und an die Landesoberkasse, Außenstelle Neu-
stadt/Weinstraße auf eines der auf dem Anschreiben unten genannten Konten zu
überweisen und mit folgendem Hinweis zu versehen:

„2011/ Geb.Nr. ³...../332/1481/111 11“

Barzahlungen und Schecks werden nicht entgegen genommen.
Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag die Gebühren oder
Auslagen nicht entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein
Säumniszuschlag von 1 v. H. gemäß den Bestimmungen des Landesgebührengesetz
erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Wider-
spruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Fischerstraße 12 in 67655 Kaiserslautern, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Tanja Uhl

Konten der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale LU
Sparkasse Rhein-Haardt
Postbank Ludwigshafen

545 015 05 (BLZ 545 000 00)
20 008 (BLZ 546 512 40)
926 678 (BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Zuständige Genehmigungsbehörde

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Koblenz

Bearbeiterin/Bearbeiter, Telefon

Hew Jones

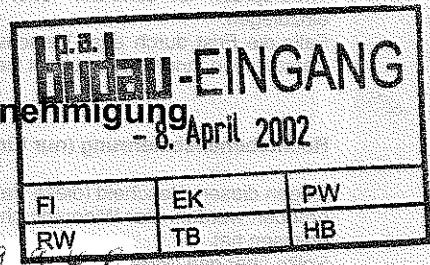
0261/120-2365

Firma

Budau Transport GmbH
Mackenrodtter Weg 5-9

55743 Idar-Oberstein

Transportgenehmigung



Beförderernummer

G 0 2 4 1 9 5 4 8

Aktenzeichen

325-V25-174-00045/098-02

Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom 1.8.03.02 wird Ihnen gemäß § 49 Abs.1, § 50 Abs.2 Nr.1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt

- eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,
- eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
- die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.

Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

Siehe Anlage 1

- Beltungsdecker - unbefristet

Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen; insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

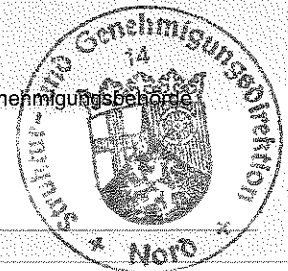
Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung auf der Rückseite ist Bestandteil dieses Bescheides.

Unterschrift/Stempel der Genehmigungsbehörde

Im Auftrag
Hew Jones



Datum

Tag Monat Jahr

0.5.04.02

Ort

Koblenz

Wenn handschriftlich ausgefüllt wird, neben Ziffern bitte nur Großbuchstaben verwenden

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Koblenz

Anlage 1
zur Genehmigung vom 05.04.2002

Az.: 325 – V25-134-00045/098-02

Begünstigte:
Firma Budau Transport GmbH
55743 Idar-Oberstein

Bearbeiter: Herr Jonas

Weitere Auflagen und Bedingungen

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammlungs- und Beförderungsbetriebes verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal müssen gem. § 6 TgV durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen Wissensstand verfügen. Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre, an Lehrgängen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV teilzunehmen.

Transportvorgänge dürfen nur vorgenommen werden, wenn die bei Antragstellung nachgewiesenen Versicherungen mit der erforderlichen Deckungssumme (Kfz-Haftpflicht: Personenschäden mind. 1 Mio. DM; Sach- bzw. Gewässerschäden mind. 3 Mio. DM) abgeschlossen sind.

Bei Erlöschen der Versicherungen wird diese Genehmigung unwirksam.

Der Transport der Abfälle hat auf direktem Wege zur Abfallentsorgungs-/ -verwertungsanlage zu erfolgen. Eine Zwischenlagerung der eingesammelten Abfälle ist – außer in genehmigten Zwischenlagern entsprechend den Angaben im Entsorgungsnachweis – verboten.

Alle Abfälle sind so zu transportieren, dass während des Transportvorganges Ladungsverluste (z. B. Herabfallen, Abwehen einschl. Staubentwicklung) sicher ausgeschlossen werden.

Die Abfalltransporte sind gemäß § 49 Abs. 6 KrW/AbfG mit Warntafeln zu kennzeichnen.

Der Genehmigungsinhaber hat sich davon zu überzeugen bzw. sicherzustellen, dass der genaue Zeitpunkt und die Menge jeder Einzelanlieferung mit dem Betreiber der Entsorgungs-/Verwertungsanlage vor Beginn der Einsammlung und Beförderung abgestimmt ist.

Der Genehmigungsinhaber hat spezielle landesrechtliche Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf bestehende Andienungspflichten, zu beachten. Von der vorstehenden Genehmigung darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als sie mit den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften und Satzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übereinstimmt.

**Antrag auf Erteilung einer Transportgenehmigung gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG
in Verbindung mit § 7 Transportgenehmigungsverordnung**
Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.**1 Antragsteller (Betriebsinhaber) - Hauptsitz des Einsammlers und Beförderers -**

1.1 Firma

Budau Transport GmbH

Beförderernummer

602419948

1.2 Straße

Mackenrodter Weg

Hausnr.

5 - 9

1.3 PLZ

55743

Ort

Idar-Oberstein

1.5 Telefon

067881-9430

Telefax

06781-94311

**Folgende Unterlagen über den Antragsteller sind als Anlage
beigefügt oder liegen der Behörde bereits vor:**

	Ausstellungsdatum Tag, Monat, Jahr	liegt der Behörde vor	Anlage
1.5 Gewerbeanmeldung	10.03.99	<input type="checkbox"/>	1
1.6 Handelsregistorauszug	27.04.99	<input type="checkbox"/>	2
1.7 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	01.02.02	<input type="checkbox"/>	3
1.8 Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung einschließlich einer Umwelthaftpflichtversicherung	01.02.02	<input type="checkbox"/>	4
1.9 Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung		<input type="checkbox"/>	
1.10 Nachweis einer Umwelthaftpflichtversicherung		<input type="checkbox"/>	

2 Betriebsinhaber, gesetzlicher Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigter Gesellschafter, Geschäftsführer

2.1 Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort
Dr. Budau Paul Uwe	08.11.59	Birkenfeld
2.2 Führungszeugnis	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor Anlage
	30.01.02	<input checked="" type="checkbox"/> geändert 5
2.3 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor Anlage
	18.02.02	<input checked="" type="checkbox"/> 5/4/ 6
2.4 Name	Geburtsdatum Tag, Monat, Jahr	Geburtsort
2.5 Führungszeugnis	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor Anlage
		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister	Ausstellungsdatum	liegt der Behörde vor Anlage
		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.7 <input type="checkbox"/> Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt		

3 Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen3.1 der unter Ziff. genannte Betriebsinhaber3.2 folgende Person:

3.3 Name

Degen Christoph Manfred

Geburtsdatum
Tag, Monat, Jahr

17.05.68

Geburtsort

Monzelfeld

3.4 Nachweis der Fachkunde

Ausstellungsdatum

13.03.02

liegt der Behörde vor

Anlage

7

3.5 Führungszeugnis

30.01.02

8

3.6 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

29.01.02

9

4 Vertretung der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person (soweit vorhanden)

4.1 Name

Geburtsdatum
Tag, Monat, Jahr

Geburtsort

4.2 Nachweis der Fachkunde

Ausstellungsdatum

liegt der Behörde vor

Anlage

4.3 Führungszeugnis

4.4 Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

4.5 Fortsetzung weiterer Personen auf formlosem Einlegeblatt**5 Bestätigung und Unterschrift**

5.1 Wir bestätigen, daß die im Antrag gemachten Angaben richtig sind. Wir versichern, beim Einsammeln und Befördern alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen zu beachten und die für die Beförderung zusätzlich geltenden Vorschriften, insbesondere die Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter einzuhalten. Wir wissen, daß der Betriebsinhaber dafür Sorge zu tragen hat, daß die für die Leitung und Beaufsichtigung des Einsammelungs- und Beförderungsbetriebs verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissensstand verfügen (s. § 6 TgV.)

5.2 Ort

Datum
Tag, Monat, Jahr

Rechtsverbindliche Unterschrift

Idar-Oberstein

18.03.02

Budau Transport GmbH
Mackenroder Weg 5-9
55743 Idar-Oberstein